

Herrn
Bürgermeister der Stadt Nettetal Christian Wagner
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

Rathaus
Lobberich, Doerkesplatz 5

1. OG

Auskunft erteilt:
**Hajo Siemes/Andreas Zorn/
Bruno Schmitz/**

Telefon: 02153 898-8505
Telefax: 02153 898-98505

E-Mail:
win-fraktion@nettetal.de

Datum
8. April 2020

Durchschrift an alle im Rat vertretenen Fraktionen und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses

Antrag gem. § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates, einen kommunalen NetteRettungsschirm bis zu 10 Mio. € für die Nettetaler Wirtschaft aufzuspannen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,

wir bitten Sie, den o.g. Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Rates zu behandeln und zur Abstimmung zu stellen:

Antrag:

1. Der Rat beschließt den kommunalen NetteRettungsschirm als Soforthilfeprogramm der Stadt Nettetal für gewerbliche Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe in Höhe von bis zu 10 Millionen €.
2. Die Deckung soll durch den Verzicht auf die Durchführung der Sanierung der Werner-Jaeger-Halle erfolgen. Nach Abschluss der Schadstoffentfrachtung wird die Werner-Jaeger-Halle abgerissen.
3. Das Werner-Jaeger-Gymnasium erhält in Absprache mit der Schulfamilie eine Schulaula über die planerisch rechtzeitig vor Abriss und Freiziehung des Geländes entschieden wird.
4. Mit den Betreibern des Seerosensaals wird ein langfristiger Vertrag für die Durchführung von städtischen Kulturveranstaltungen geschlossen.

Begründung:

Zu 1.:

Der Bund und das Land NRW haben Ende März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie eine Fülle von Soforthilfemaßnahmen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige beschlossen. So werden Kleinunternehmen bis zu fünf Mitarbeitern durch direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 € und Kleinunternehmen bis zu zehn Mitarbeitern in Höhe von 15.000 € unterstützt. Ergänzend dazu hat das Land NRW ein Sofortprogramm für Unternehmen mit zehn bis fünfzig Beschäftigten aufgelegt. Dies ermöglicht eine Zuschusszahlung in Höhe von 25.000 €. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sind weitere Soforthilfen von Bund und Land nicht auszuschließen, die sich seit der WIN-Antragserstellung ergeben haben könnten.

Diese bisherigen Soforthilfen des Bundes und des Landes setzen jeweils voraus,

- dass das Unternehmen vor der Corona-Krise wirtschaftlich gesund gewesen ist,
- entweder die Umsätze sich gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert haben,

- oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen, z.B. Leasingraten, Mieten oder Kredite für Betriebsräume, zu erfüllen,
- oder der Betrieb auf behördliche Anordnung geschlossen wurde.

Des Weiteren ist ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen worden. Das Gesetz beinhaltet u.a. eine Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen. Diese Regelungen sollen verhindern, dass durch die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen Mieter von Wohn- und Gewerberäumen diese und somit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren würden.

Die Rettungsschirme des Bundes sowie des Landes NRW sehen die oben dargestellten Soforthilfen für Unternehmen vor. Diese sind auch zur Leistung der Mietzahlungen oder Kreditleistungen gedacht. Nach Einschätzung der WIN-Fraktion dürften diese Beträge in der Regel oftmals nicht ausreichen, sämtliche Fixkosten wie z.B. die Nebenkosten, Kredit- oder Leasingraten zu decken.

Somit stellt sich die zentrale Frage, wie man gemeinsam der Nettetaler Wirtschaft und den Unternehmen helfen kann, die durch das Netz der Bundes- und Landesförderung fallen oder für die diese Förderungen nicht ansatzweise ausreichen.

Um einen Impuls zur Beantwortung dieser Frage zu geben, schlägt WIN daher den kommunalen NetteRettungsschirm vor, um die ortsansässigen Unternehmen vor der Zahlungsunfähigkeit und Aufgabe ihres Unternehmens zu bewahren.

Zu 2.:

Um den NetteRettungsschirm zu finanzieren, soll auf die Durchführung der Sanierung der Werner-Jaeger-Halle (WJH) verzichtet werden. Nach Abschluss der Schadstoffentfrachtung wird die Werner-Jaeger-Halle abgerissen. Aufgrund der Corona-Pandemie muss man in einer absolut außergewöhnlichen Zeit Prioritäten setzen. Die Deckung des kommunalen NetteRettungsschirms ist durch diesen Sanierungsverzicht klar gesichert. Die Bürgerinitiative „Stoppt Steuerverschwendung: WJH abreißen!“ hat in der Presse am 03.04.2020 (https://rp-online.de/nrw/staedte/nettetal/geplantes-buergerbegehren-zur-werner-jaeger-halle-in-nettetal_aid-49868155) plausibel dargelegt, dass die Einsparung von Steuergeldern nach Berücksichtigung der Kosten-schätzung der Verwaltung und Folgekosten rund 15 Millionen € beträgt. Diese Einsparung ist ein Mindestbeitrag, weil weder Baukostensteigerungen, noch durch Corona bedingte Ausfälle berücksichtigt wurden.

Es bleibt festzuhalten, dass der städtische Haushalt im Ergebnis nicht belastet wird. Vielmehr ist sogar von einer Entlastung auszugehen. Beides dient der Generationengerechtigkeit.

Zu 3.:

Auch verbleiben ausreichende Steuergelder, um dem Werner-Jaeger-Gymnasium eine bedarfsgerechte Schulaula zu finanzieren. Darüber soll planerisch rechtzeitig vor Abriss der WJH und Freiziehung des Geländes gemeinsam mit der Schulfamilie entschieden werden.

Zu 4.:

Der Verzicht auf die Werner-Jaeger-Halle heißt nicht, dass das städtische kulturelle Angebot aufgrund fehlender Veranstaltungslokaltäten in Nettetal zum Erliegen kommt. Der Rat hat am 21.11.2019 beschlossen, die Aula der Realschule als weitere, neue Spielstätte mit einer Kapazität bis zu 260 Besuchern zu schaffen. Der Seerosensaal in Nettetal-Lobberich wird von einem Unternehmer betrieben und besitzt eine Kapazität von ca. 500 Besuchern. Durch den Verzicht auf die Sanierung der WJH steht diese nicht mehr als „Konkurrenz-Spielstätte“ zur Verfügung. Insofern wird der Seerosensaal gestärkt und dauerhaft gesichert. Ebenfalls wird durch diese Maßnahme die lokale Wirtschaft gefördert.

Antragsberechtigte, Höhe des Zuschusses und Verfahren:

A. Antragsberechtigte:

Anträge können von gewerblichen Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe (bis zu 10 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Nettetal haben. Gastronomiebetriebe sind darüber hinaus antragsberechtigt, wenn die Anzahl der Erwerbstätigen aufgrund der hohen Personalintensität in dieser Branche bis zu 20 Beschäftigte beträgt.

Zur Ermittlung der Anzahl der Erwerbstätigen werden 450 €-Jobs und die Teilzeitkräfte in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.
- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist ein Rückgang des Netto-Umsatzes um mindestens 60 % (Basis: durchschnittlicher Netto-Monatsumsatz 2019) oder drohende Zahlungsunfähigkeit. Der Umsatzrückgang bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit müssen durch die Corona-Pandemie bedingt sein. Der Vermieter verzichtet nicht auf seinen Leistungsanspruch.

Vorhandenes Eigenkapital wird angerechnet, wenn es das Vierfache der 3-Monats-Miete übersteigt.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich der Betrachtung auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Der Wohnsitz des Vermieters spielt dabei keine Rolle. Der Firmensitz des antragstellenden Unternehmens muss allerdings in Nettetal gelegen sein.

Der Antrag darf sich nicht auf die Ausübung eines Gewerbes beziehen, für das die Gewerbeordnung NRW ein Gewerbeverbot vorsieht.

B. Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss beträgt 50 % der Nettomietzahlungen (ohne Nebenkosten) für den Zeitraum von zunächst drei Monaten und zwar für die Monate April bis Juni 2020. Der Zuschuss beträgt höchstens jedoch 50 % von maximal 10.000 € pro Monat, ist also auf 5.000 € monatlich begrenzt. Bei Betrieben, die über in Eigentum befindliche Betriebs- oder Geschäftsräume verfügen und durch die hierfür aufzuwendenden monatlichen Kredite belastet sind, wird dabei eine monatliche fiktive Miete in Höhe von 10 € je qm als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

C. Verfahren:

Der online bereitgestellte und ausgefüllte Zuschussantrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und entweder als Scan per E-Mail oder per Post an die Stadt Nettetal, Geschäftsbereich Finanzen, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zu senden.

Dem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:

- Status des Steuerberaters zum 31.12.2019 oder Jahresabschluss 2019 soweit vorhanden, ansonsten
- eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31.12.2019 sowie
- der Jahresabschluss 2018 und der
- gültiger Mietvertrag oder
- gültiger Kreditvertrag.

Zuschüsse von Bund und Land sind vorrangig zu beanspruchen. Dies ist bei der Prüfung zu berücksichtigen. Doppelförderungen sind somit zu vermeiden. Die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für den kommunalen NetteRettungsschirm sind unabweisbar, da sie vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als Soforthilfe den betroffenen Unternehmen zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung stehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Hajo Siemes, Fraktionsvorsitzender